

ns 8 bis Nachmit-

ns 9 bis Nachmit-
von 6 bis 8 Uhr

gen werden keine
; das Bureau ist je-
1 bis 1 Uhr geöffnet.
r. Bleichen no 23.
 Morgens von 9 Uhr
wochens v. 10 Uhr
Sonnabend, 12 Uhr

heaterstrasse no 45.
s von 11 Uhr an,
tag, 7 Uhr Abends,

t von und Waisen
ten des hambur-
Georgplatz no 1
se, Neuerwall no 86
hoisen no 3

Alterdamm no 7.
inden am Montag,
Freitag von 10 Uhr
Prätor ist ausser-
eine Audienz für

uren ist täglich,
offen.
ntation,
en - Gebäude des
nn- und Festagen
r Abends geöffnet.
Hypotheken-Ver-

Deputation, im

10 bis 1 Uhr offen.
ns. das Regulativ.

Börsen-Arkaden,
arkt.
Bureau im Hause
Beförderung der
rie.

2
81

no 40.
indamm no 139.
gereihe no 46.
sind jeden Sonn-
6 bis 8 Uhr
m ersten Mitte-
von 6 bis 7 Uhr
Gelder geöffnet.
er, bei dem Vogt,
nder Landstr. 125
rs, beim Rothen-

t, ausserhalb des
no 49
ueaburgerstrasse

a Werktagen:
Abends 7 Uhr.

s von Morgens
hr, und an den
gens 11 Uhr bis
m Morgen nach
bureau schon um

Steuer-Deputation, im Rathhause.

Reclamationen gegen die Brandsteuer, Ent-
festigungsteuer und Bürger-Militair-Steuer,
worden in der Regel innerhalb 4 Wochen nach
dem Dato der Steuerzettel Donnerstags und
Sonnabends, zwischen 10 und 12 Uhr Morgens
mündlich auf dem Rathhause, im nördl.
Flügel beim Gehege, vorgebracht.

Reclamationen gegen die Grundsteuer
sind innerhalb 2 Monate nach dem Dato
der Zettel schriftlich auf der Steuer-Con-
trolle einzureichen; die Hälfte muss vor-
her bezahlt seyn.

Die Controlle ist an allen Werktagen von
9 bis 3 Uhr, die Einnahme von 9 bis 2 Uhr
fürs Publicum offen.

Steuer-Einnahme für die Vorstädte und das
Landgebiet. Diese ist im alten Wandrahm
no 48 und von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr
Mittags geöffnet.

Strassenbau-Bureau, alte Schauenburgerstrasse
no 4, neben der Börse.

Taubstommen-Anstalt, St. Georg, an d. Alster
(s. unt. S. 508.)

Telegraphen-Bureau, Alster-Arkaden no 10

Theerhofs-Commission, im Rathhause.

Todtenladen-Deputation, bei dem betreffen-
den Herrn Senator.

Verein, Aerztlicher (s. unt. S. 518)

Verein für Armen- u. Krankenpflege (s. unt. S. 519)

Verein gegen das Branntweintrinken (s. un-
ten S. 520)

Verein für hamb. Geschichte (s. unt. S. 521)

Ort und Zeit der Versammlungen des Vor-
standes, so wie der Sectionen und des Vereines
werden auf den Convocationen angegeben

Verein für Kriegsdienstpflichtige, Grimm no 30

Das Bureau ist an den Werktagen von
10 bis 2 Uhr geöffnet.

Verein, Naturwissenschaftlicher (s. unt. S. 493)

Verein gegen Thierquälerei (s. unt. S. 527)

Versorgungs-Anstalt, im Hause der hamb. Ge-
sells. z. Bef. d. K. u. nütz. Gew. (s. unt. S. 527)

Versorgungs-Tontine, Bureau: Domstr. no 11

Vormundschaft-Deputation, im Rathhause,
eine Treppe hoch. Die Canzlei ist an

Werktagen von 10 bis 2 Uhr, an Raths-
tagen jedoch von 10 bis 3 Uhr, an Sonn-
und Festtagen aber (wiewohl nur zur In-
terposition von Rechtsmitteln) von 11 bis

12 Uhr geöffnet. Bittschriften an die Vor-
mundschaft-Deputation werden daselbst

an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr ange-
nommen, an anderen Tagen müssen sie

exhibirt werden, wofür jedoch nur in den
Fällen, deren No. II des Schrages ge-
denkt, die Gebühr berechnet wird (s. An-
merkung No 1). Mündliche Anträge (nach

Maassgabe Art. 104 der Vormundschafts-
Ordnung) können täglich Mittwochen aus-
genommen von 11 bis 1 Uhr daselbst ange-
bracht werden.

Vorschuss-Anstalt für Hülfbedürftige, Neuer-
wall no 81 (s. u. S. 529).

Waisenhaus, in Harvestehude (s. unt. S. 532)

Administrations-Bureau: gr. Theaterstr. 44

Waisenhaus, Israelitisches, 2te Marktstrasse
no 4 (s. unt. S. 532)

Warteschulen (s. unt. S. 532)

Wasserkunst, Stadt-, Bureau: Börsen-Arkaden,
Aufgang vom Rathhausmarkt.

Wasserkunst, Elb-, neuat. Neustrasse no 6

Wasserkunst, Die neue Elb-, Ferdinandsstr. 72

Wedde, im Rathhause.

Das Bureau ist an allen Werktagen von
10 bis 2 Uhr geöffnet.

Zehnten-Amt, im Rathhause.

Das Bureau ist an allen Werktagen von
10 bis 2 Uhr offen.

Zoll-Deputation, im Rathhause.

Versammlung in der Regel jeden Donner-
tag Nachmittags um 2 Uhr.

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Beliebt durch Rath- und Bürgerschluss vom 23sten October 1845 Auf Befehl eines
Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg, publicirt den 29ten Oct. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürgerschluss vom 23sten dieses beliebte Verordnung über
das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über
die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechts tritt, wird hiemit öffentlich
bekannt gemacht.

Die Gesetzeskraft derselben tritt am 17ten November d. J. ein.

Gegeben in Unserer Rathversammlung. Hamburg, den 29ten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Ge-
schäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will,
muss insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen
der Verordnung vom 27ten Februar 1843 die Schutzverwandtschaft erlangen oder in der-
selben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht ge-
winnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des
Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu
entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgeresöhne. — Bürgerwit-
wen brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues an-
fangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Er-
klärung auf geleistetes Bürgergeld erforderlich macht, z. B. beim Verzollen. — Hinsicht-
lich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgeresöhnen. — Grundstücke können
Bürgerfrauen und Töchtern, wie bisher zugeschrieben werden, ohne dass sie das Bürger-
recht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Insoweit Staatsverträge eine Ausnahme hievon begründen, behält es dabei sein
Bewenden. Auch wird hierdurch rücksichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amts-
verpflichtung an die Stelle des Bürgergeldes tritt, keine Aenderung verfügt.

§ 3. Wer ein Folium in der Bank haben und, nach Maassgabe der Zollordnung,
Waaren auf Transito declariren will, muss das Grossbürgerrecht gewinnen. Mitglieder
der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mit-
gliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte dasselbe be-
zahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher ausweist

Bleed Through Soiled Document

XIV

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende einer Zunft an, so hat er sich, nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem betheiligten Amte abzufinden. — Will ein Fremder hieselbst zünftiger Geselle auf ein unzünftiges Gewerbe Bürger werden, so muss er der Weddebehörde einen mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen, auch, falls das unzünftige Gewerbe eine besondere Geschicklichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt, darthun, dass er dasselbe hieselbst unter der Leitung eines hiesigen Gewerbegenossen eine entsprechende Zeit hindurch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militärs bestimmt § 12 des Reglements, das hamburgische Bürger-Militär betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist ausserdem erforderlich, dass derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen will, volljährig ist, das heisst: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern er nicht, nach Anleitung Art 64 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährigkeits-Erklärung erlangt hat. — Frauenszimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

§ 7. Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muss sich spätestens Drei Wochen vorher auf dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, dass zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung desselben, absieben des Wohlw. Weddeherrn, volle vierzehn Tage verfließen. — Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schliessende Heirath nicht gehört, kann Ein Hochedler Rath, auf desfallsiges Ansuchen, hiervon dispensiren, und ist sodann an die Wedde eine, an Löbl. Kämmerer abzuliefernde, Recognition von 5 R zu entrichten.

§ 8. Es hat ferner derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, auf dem Wedde-Bureau den im zweiten Anhang abgedruckten Abhörungsbogen entgegenzunehmen, die darauf enthaltenen Fragen gewissenhaft zu beantworten, und den Bogen sodann ausgefüllt und unterschrieben wieder einzureichen, auch zugleich einen hiesigen Bürger als Zeugen, mitzubringen und die Kosten zu berichtigen. Auf dem Wedde-Bureau wird sodann das Protocoll aufgenommen und dem Betheiligten angezeigt, wann er sich, mit dem Zeugen, vor dem Wohlw. Weddeherra zu sistiren, und endlich den Bürgerreid vor Einem Hochw. Rathe abzusetzen hat. — Alle vor der Wedde zu machende Angaben müssen durchaus der Wahrheit gemäss und genau seyn; wissentlich falsche Angaben und Verheimlichungen werden den Umständen nach sowohl mit Verlust des Bürgerrechts als auch anderweitig bestraft. — Ebenso werden falsche Angaben der Zeugen oder auch nur Leichtsinns derselben bei der Besetzung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind, nachdrücklich bestraft. Der Weddeherr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzeugen von Bürgern machen, ohne Weiteres zurückzuweisen. — Wird ein Fremder von der Wedde definitiv abgewiesen, so setzt der Weddeherr davon sofort den Polizeiherra in Kenntniss, welcher den Umständen nach über den ferneren Aufenthalt des Betheiligten hieselbst, oder über dessen Entfernung aus Stadt und Gebiet das Erforderliche zu verfügen hat.

§ 9. Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben übrigens noch Folgendes zu beobachten.

1) Sie müssen ein Attest der Polizei beibringen, dass dieser Behörde nichts bekannt ist, was ihrer Aufnahme entgegenstände. — Dieses Attest kann erst nachgesucht werden, wenn seit der im § 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung wenigstens Acht Tage verstrichen sind, und es muss, zur Erlangung desselben, der Polizei von solchen Fremden, die nicht schon fünf Jahre ununterbrochen hier gelebt haben, das bisherige Wohlverhalten, sey es durch öffentliche Urkunden, sey es durch gehörig beglaubigte Privatzeugnisse, genügend nachgewiesen werden. — Jedoch ist der Polizeiherr berechtigt, nach Umständen auch dann, wenn der Fremde schon fünf Jahre hier gewesen, ohne dass etwas Nachtheiliges über ihn bekannt geworden, Ausweis über das frühere Leben desselben zu fordern. — Es ist auch jedem dieser Atteste die Bemerkung hinzuzufügen, dass dasselbe nur Behufe Nachsuchung des Bürgerrechts bei der hiesigen Wedde gilt, und dass kein sonstiger Gebrauch davon gemacht werden darf. — Solche Fremde, die das Heimathrecht erworben haben, bedürfen dieses Attestes nicht, sondern nur des Attestes der Polizei, dass sie heimathsberechtigt sind. (Siehe § 1 der revidirten Verordnung über das Heimathrecht vom 27ten Febr. 1843.)

2) Sie müssen ferner, falls sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig darthun, dass sie überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sind. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann der Wohlw. Weddeherr davon dispensiren; jedoch muss der Zugelassene sich sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der betheiligte Staat ihn requirirt. — In den Fällen, wo wegen bestehender Staatsverträge, ausserdem auch eine förmliche Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erforderlich ist, oder wo der das Bürgerrecht Nachsuchende eine solche vorausgehen zu lassen wünscht, wird zwar vom Weddeherrn, nachdem übrigens das Erforderliche geleistet worden, über die Zulassung zum Bürgerrechte sofort entschieden, die Beidigung selbst aber ausgesetzt, bis jene Entlassung dem Weddeherrn gehörig nachgewiesen worden ist.

§ 10. Ausserdem wird verfügt, dass jeder Fremde, der hier Bürger werden will, mit Ausnahme derer, die das Gross-Bürgerrecht gewinnen, auf dem Wedde-Bureau, entweder durch baare Deposition von Fünfhundert Mark Courant oder Hamburgischer Staats-Papiere von diesem Nominalwerthe, die, wenn sie nicht auf Inhaber lauten, mit einer angemessenen Clausei versehen werden müssen, oder durch zwei erbgewesene, sich bis zu diesem Belaufe solidarisch und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, eine Caution dafür

bestellen mit
stalt zur Last
dieses Zeite
die Hambur
lassen wird.
Bürgerschaft
überlassen,
lassen, oder
Angabe der

§ 11. V
scher Staats
theilt, das
Nach fünf J
spruch vorg

§ 12. I
irgend einer
während der
sind befugt,
zubringen.

hält auch ol
sind für sole
solcher Bürg
eines Amtes

zutreiben, u
Kosten, an
die Erhebung
für solche F
zur Bezahlu
finden in kei

§ 13. D
der nicht ge
Militair, od
anlasst, ergr

§ 14. D
oder sonst, n
funfzehnjähr
Steuern hies
und Eintritt

§) erwählten
Beibehaltung
verbände mit

§ 15. D
verloren: 1)
Austritt aus

demselben.
tritt in fremd
Fällen etwa
Töchter unter
aus dem Sta
diesem Falle

§ 16. H
Paragraphen

§ 17. Ei
wünscht, so v
hier zu ziehe
edlen Rath zu

keinen Steuer
ein Attest der
oder von dem
Entlassung na
ziehen, mit v
sodann das E
ziehen, so h
aber wird, s
um seine Entl
Tagen, in ei
der zweiten B
gründeter, erf

§ 18. In
kanntmachung
tigten für alle
alle schon vo

recht Nachsuchende
en, mit dem betheil-
elle auf ein unzufü-
destens vierjährigen
anzünftige Gewerbe
thun, dass er das-
e entsprechende Zeit

12 des Reglements,
814.

irgerrecht gewinnen
gelegt hat; insofern
ig, eine Volljährig-
elegtem 18ten Jahre

estens Drei Wochen
ame und Geburtsort
iesigen öffentlichen
der wirklichen Zu-
Tage verlassen. —
n schliessende Hei-
hen, hievon dispen-
sation, Recognition

l, auf dem Wedde-
zunehmen, die dar-
sodann ausgefüllt
Bürger als Zeugen,
a wird alsdann das
1, mit dem Zeugen,
ver Einem Hochw.
zu müssen durchaus
und Verheimlichun-
als auch ander-
nach nur Leichtsinns
bekannt sind, nach-
a Gewerbe aus dem
Wird ein Fremder
ort den Polizeiherrn
alt des Betheiligten
he zu verfügen hat,
oben übrigens noch

örde nichts bekannt
achgeschickt werden,
ns Acht Tage ver-
solchen Fremden,
bisherige Wohlver-
abigste Privatzeug-
er berechtigt, nach
zweuen, ohne dass
frühere Leben den-
ung hinzuzufügen,
eigen Wedde gilt,
olche Fremde, die
ndern nur des At-
ridirten Verordnung

gebürtig sind, ge-
pflichtig sind. Nur
on dispensiren; je-
allen lassen, wenn
tegender Staatsver-
gen Staatsverbände
he vorausgehen zu
sforderte gleiche
Beidigung selbst
wiesen worden ist.
r werden will, mit
-Bureau, entweder
cher Staats-Papiere
mit einer angemes-
sich bis zu diesem
eine Caution dafür

bestellen muss, dass er während fünf Jahre mit den Seinigen keiner hiesigen Hilfsan-
stalt zur Last fallen, noch Abgaben und Steuern rückständig bleiben, noch sich während
dieses Zeitraumes Eingriffe in die Gerechtsame einer hiesigen, durch das Reglement für
die Hamburgischen Aemter und Bruderschaften anerkannten Zunft zu Schulden kommen
lassen wird. — Niemand darf innerhalb Einer und derselben Zeit mit mehr als sechs
Bürgschaften dieser Art haften, und bleibt dem Ermessen des Wohlw. Weddeherra
überlassen, die sich als Bürgen anbietenden bis zu dieser Zahl von Bürgschaften zuzu-
lassen, oder sie auch ganz damit abzuweisen. — Die Namen der Bürgen werden, mit
Angabe der Zeit, für welche sie haften, auf den Bürgerbriefen bemerkt.

§ 11. Wird die, im § 10 erwähnte Caution baar, oder durch Deposition Hamburgi-
scher Staats-Papiere bestellt: so wird darüber von der Wedde ein Depositionsschein er-
theilt, das Geld selbst, so wie die Staats-Papiere aber, an die Cämmerei abgeliefert.
Nach fünf Jahren kann das Deposite, auf Anweisung des Weddeherra, falls kein Wider-
spruch vorgekommen ist, bei der Cämmerei wieder erhoben werden.

§ 12. Die Steuer-Deputation, so wie alle sonstige mit der Erhebung von Abgaben
irgend einer Art beauftragte Behörden, und alle milden Stiftungen hieselbst, welche
während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben,
sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung finden, bei der Wedde zu-
zubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder sie
hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder einen derselben zur Zahlung an. Die Bürgen
sind für solche Fälle der Competenz des Wohlw. Weddeherra unterworfen. — Wird ein
solcher Bürger während der ersten fünf Jahre wegen eines Eingriffs in die Gerechtsame
eines Amtes oder einer Bruderschaft in eine Strafe verurtheilt und ist dieselbe nicht bei-
zutreiben, so sind die Aelterleute berechtigt, sich wegen derselben, so wie wegen der
Kosten, an die Cautionsgelder, oder an die Bürgen zu halten. Der Amtspatron verfügt
die Erhebung bei der Wedde, so weit solche erforderlich oder hält die Bürgen, welche
für solche Fälle der Competenz des jedesmaligen Herrn Amtspatrons unterworfen sind,
zur Bezahlung an. — Arreste oder Ansprüche von Privatpersonen auf diese Deposita
finden in keinem Falle Statt.

§ 13. Die mit der Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme
der nicht genau anzugebenden Kosten, welche der § 12 des Reglements für das Bürger-
Militair, und die durch § 7 der vorliegenden Verordnung verfügte Bekanntmachung ver-
anlasst, ergiebt der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 14. Das Bürgerrecht geht verloren: 1) wenn dasselbe als erachtlich annullirt,
oder sonst, nach Vorschrift der Gesetze, dem Betheiligten wieder entzogen wird. 2) Durch
funfschjähriges Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe
Steuern hieselbst bezahlt worden sind. 3) Durch Uebernahme eines Amtes im Auslande
und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit. In den unter 2) und
3) erwähnten Fällen kann der Senat Ausnahmsweise auf Ansuchen der Betheiligten, die
Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten. 4) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staats-
verbände mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben.

§ 15. Das Recht als Bürgersohn und Bürgerstochter betrachtet zu werden, geht
verloren: 1) Durch Verheirathung in oder nach dem Auslande. 2) Durch freiwilligen
Austritt aus dem Staatsverbände mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus
demselben. 3) Für Bürgersöhne durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Ein-
tritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit, vorbehaltlich der in einzelnen
Fällen etwa vom Senate ertheilten Dispensation. 4) Für Bürgersöhne unter 20 und
Töchter unter 18 Jahren; wenn der Vater oder nach dessen Tode die Mutter, als Witwe
aus dem Staatsverbände austritt. Auch die Verpflichtung zum Militairdienste fällt in
diesem Falle für Bürgersöhne unter 20 Jahren weg.

§ 16. Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie anwendbar sind, die in den
Paragraphen 14 und 15 enthaltenen Vorschriften.

§ 17. Ein hiesiger Bürger oder Bürgersohn, der aus dem hiesigen Nexu zu treten
wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von
hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Ritschrift an Einen Hoch-
edlen Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, dass er mit
keinen Steuern rückständig ist, so wie, wenn er das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt,
ein Attest der Bewaffnungs-Commission, dass er der Militairpflicht Genüge geleistet hat,
oder von derselben entfreit worden ist. Der Bürgerbrief ist von Bürgern, welche die
Entlassung nachsuchen, allemal einzuliefern. Will der ex nexu Treteude in einen Staat
ziehen, mit welchem keine Freizügigkeit besteht, so muss er dies angeben, und wird
sodann das Erforderliche verfügt: will er in einen der Staaten des deutschen Bundes
ziehen, so hat er nachzuweisen, dass er dort Aufnahme finden werde. In allen Fällen
aber wird, auf Kosten der Betheiligten, der Name desselben unter der Angabe, dass er
um seine Entlassung angehalten hat, zwei Mal, mit einer Zwischenzeit von Vierzehn
Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst Vierzehn Tage nach
der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, insofern kein ge-
gründeter, erforderlichen Falles an die Gerichte zu verweisender, Einspruch erfolgt.

§ 18. In dringenden Fällen kann, an die Stelle der im § 17 vorgeschriebenen Be-
kanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderruflichen Bevollmäch-
tigten für alle hiesige Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für
alle schon vorhandene Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufent-

Soiled Document
Bleed Through

XVI

halten gemacht worden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird alsdann beim Zehntenamte bestellt.

§ 19. Der ex nexu Getretene ist sofort als Fremder anzusehen und unterliegt der Fremdenpolizei.

Erster Anhang über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1) Gross-Bürger haben zu entrichten Cr. 758.8 β.

Nämlich:

Gebühr an die Kammer	750	℥	—	β
Stempel des Bürgerbriefes	8	—	—	—
Für das gedruckte Formular des Abhörungsboogens	—	—	—	—
An die Schreiberei	2	—	—	—
An den Registrator beim Bürger-Protocoll	2	—	—	—
An den Herrnschenk	—	—	—	—

2) Kleinbürger bezahlen:

a) Wenn sie verheirathet hierher kommen, oder aus einer früheren Ehe eines oder mehrere Kinder haben, sie mögen diese mit hierher bringen oder nicht, 86. 7/8 β.

Nämlich:

Gebühr an die Kammer	80	℥	—	β
Stempel des Bürgerbriefes	1	—	—	—
Für den Abhörungsbogen	—	—	—	—
An die Schreiberei	2	—	—	—
An den Registrator beim Bürger-Protocoll *)	2	—	—	—
An den Herrnschenk	—	—	—	—

b) Wenn sie das vierzigste Jahr überschritten haben

Nämlich:

Gebühr an die Kammer	60	—	—	—
----------------------------	----	---	---	---

c) In allen andern Fällen 56. 7/8 β.

Nämlich:

Gebühr an die Kammer	50	—	—	—
----------------------------	----	---	---	---

3) Der Sohn eines Gross-Bürgers (wobin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechts nur 25. 1/2 an die Kammer, wofür er das Gross- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter No. 1.**)

4) Einem Kleinbürger, der das grosse Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten resp. 80, 60 und 50. 7/8 angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten:

An die Kammer resp. Cr. 660, 690 und 700.— β

So wie ausserdem:

An Stempel	1	8	—
An die Schreiberei	1	8	—
An den Registrator beim Bürger-Protocoll	1	8	—

5) Der Sohn eines Kleinbürgers, der Grossbürger werden will, bezahlt dafür an die Kammer 187. 7/8 β; übrigens wie No. 1.

6) Der Sohn eines Kleinbürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Kammer 25. 1/2, welche ihm jedoch, wenn er später Grossbürger werden will, angerechnet werden, so dass er alsdann nur zu entrichten hat: Cr. 162. 8 β; übrigens wie No. 2.

7) Muss der Bürgereid in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind ausserdem an die Schreiberei, den Registrator und den Herrnschenken zusammen 14. 1/2 β, falls aber ein besidigter Uebersetzer zugezogen werden muss, überdies noch 3. 7/8 β zu entrichten.

8) Für das durch § 9, sub 1 vorgeschriebene Polizei-Alter wird inclusive 4. 1/2 Stempel und Ausfertigung bezahlt

9) Bei Bestellung der durch § 10 verfügten Caution ist an den Registrator beim Bürger-Protocoll zu entrichten

und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionsschein verlangt wird, ausserdem für Stempel

10) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten für das Recht, ein eigenes Bank-Folium zu halten, und auf Transito zu declariren, 750. 7/8 Cr.; Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuss derselben gegen Entrichtung von 25. 7/8 Cr., und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Grossbürgerrechts nicht mehr zu bezahlen, als Gross-Bürgersöhne.

11) Die Israeliten haben diese Ansätze direct an Verordnete Löblicher Cämmerei zu bezahlen, und müssen die erfolgte Berichtigung darthun, ehe ihnen ein Bank-Folium verstatet wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden.

*) Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen worden sind; und zwar in allen Fällen.

**) Als Bürgersohn ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborene eheliche Sohn eines Bürgers anzusehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwarb, noch minderjährig war.

Jeder, der genau und geordnet zu untere wünscht, mit Wedde-Beamt gemachten Fre mäes angegeb lantere Wahrh Wahrheit verl ohne weiteres anderweitig be

1) Name (wer n finden wünsch gericht zurück;

2) Religi

3) Geburt a) Wo soh b) We daz

4) Wie la und wo er wol

5) Bei we ernährt?

a) ein des

b) Ist c

6) Warum

7) Ob und Kinder er habe

8) er sich

9) Auf we Ist er zum bringen, dass e

10) Ob er Wenn der muss demnächs werden, annoch dem Weddehert verfahren, wer landes entlasse

a) Beistand Bürger aufgend der obige Comj der Beistand, de über ihn:

b) Sonstige duciren sind.

VOL

Herr Isaac Jean

- Isaias Lev

- Nathan P

- Dr. Gabri

- Martin M

- Samuel H

- August S

- Elkan Jos

- Heinrich

Secretair: Herr Civilstands-Reg

wollen. Diese Caution

sen und unterliegt der

Bürgerrechts.

.....	750	ℳ	—	β
.....	3	—	—	—
.....	—	—	—	—
.....	2	—	—	—
.....	2	—	—	—
.....	—	—	—	—

rühren Ehe eines oder
en oder nicht, 86 ℳ 8 β.

.....	80	ℳ	—	β
.....	1	—	—	—
.....	—	—	—	—
.....	2	—	—	—
.....	2	—	—	—
.....	—	—	—	—
.....	66	—	—	—
.....	60	—	—	—

..... 50 — — —

zu rechnen sind) be-
für er das Gross- oder
er wie unter No. 1.")

wünscht, werden die
sithia zu entrichten:
560, 690 und 700.— β

.....	1	8	—	—
.....	1	8	—	—
.....	1	8	—	—

, bezahlt dafür an die

erlangen wünscht, be-
ger werden will, ange-
β; übrigens wie No. 2.
den, so sind ausserdem

en 14 ℳ 4 β, falls ober
ℳ 12 β zu entrichten,
inclusive

.....	1	ℳ	4	β.
.....	1	ℳ	—	«
.....	—	«	4	«

das Recht, ein eigenes
ohne solcher Israeliten,
den Genuss derselben
n geworden sind, zur
-Bürgersöhne.

üblicher Cämmerei zu
ein Bank-Folium ver-

Bürgerrechte gemel-
n Fällen.
ebarene eheliche Sohn
Bürgerrecht erwarb,

Zweiter Anhang.

No. den 18

Vorschrift für Diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem verordneten Wedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beilagen und in Gegenwart seines Beistandes einzuliefern, auch dem Wedde-Beamten die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles der genauesten Wahrheit gemäss anzugeben, da er es mit in seinen Bürgereid zu nehmen hat, dass er die reine lautere Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, dass er die Wahrheit verhehlet, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne weiteres das Bürgerrecht als erschlichen wird abgenommen und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

- 1) Name und Alter,
(wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, weswegen Jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muss er sich deshalb mit seinem Gesuche an Ein Hochpreidliches Obergericht wenden und dessen Entscheidung abwarten.) Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.
- 2) Religion.
- 3) Geburtsort.
a) Wobei, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende eines Stadt- oder Land-Bürgersohn ist, des Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muss.
b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzuthun ist; dass er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.
- 4) Wie lange er in Hamburg?
und wo er wohne?
- 5) Bei welchem Brot- oder Lehrherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernährt?

Ist der anzunehmende Bürger

- a) ein zünftiger Handwerker, so muss er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amtes oder der Bruderschaft beibringen.
- b) Ist er aus Militairdiensten entlassen, so muss er den Abschied beibringen.
- 6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?
- 7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter.
Oder ob
- 8) er sich zu verheirathen willens?
- 9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens?

Ist er zum Makler erwählt, so muss er von der Maklerdeputation einen Schein beibringen, dass er den Maklerstock erhalten solle, sobald er Bürger geworden.

10) Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne?
Wenn der Anzunehmende aus dem Holsteinischen oder Dänischen gebürtig ist, so muss demächst, nachdem vom Wohlw. Weddeherra über seine Zulassung entschieden worden, anoch der Entlassungsschein der Obrigkeit des Geburtsortes beigebracht und dem Weddeherra vorgelegt werden, ehe die Beerdigung erfolgen kann. Eben so wird verfahren, wenn der Anzunehmende vorher aus dem Unterthanenverhalte seines Vaterlandes entlassen zu werden wünscht.

- a) Beistand Namens... vigore des beizubringenden Bürgercheins de dato... zum Bürger aufgenommen, declarirt auf seinen geleisteten Bürgereid, dass seines Wissens der obige Comparsent auf alles die Wahrheit angegeben und ausgesagt habe, und dass er, der Beistand, denselben hinlänglich kenne, um dies bezeugen zu können; er deponirt noch über ihn:
- b) Sonstige Beweise, Lehrbriefe, Zeugnisse des Brotherrn etc., welche zu produciren sind.

Vorsteher-Collegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

- Herr Isaac Jessel, Praeses, Mühlenstrasse no 10
 - Isaac Levy Lohwey, erster Cultus-Vorsteher, gr. Burstah no 41
 - Nathan Pintus Nathan, ältester Cassirer, Präses der Bauverwaltung, Ellernthorbrücke no 11
 - Dr. Gabriel Riesser, Praeses der Schulverwaltungen, Adolphsplatz no 3
 - Martin Moses Fränckel, Praeses der Depositen-Casse milder Stiftungen, Welkerstrasse no 6
 - Samuel Heymann Jonas, Praeses des Armen-Collegiums, Mühlenstrasse no 33
 - August Sanders, Cassirer, Alterwall no 64
 - Elkan Joseph Jonas, Praeses der Fremden-Commission, Alsterdamm no 1
 - Heinrich J. Natorp, zweiter Praeses des Armen-Collegiums, Rotherbaum no 47
- Secretair: Herr Moses Martin Haarblocher, Neuerwall no 54
Civilstands-Registrator und Cassenschreiber: Herr Zebi Hirsch May, grosse Michaelisstrasse no 20